

D & O - Managerhaftung

Die Haftung der Organe einer GmbH

Was ist Managerpflicht?

Jede Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben.

§ 43 GmbHG

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

...

(4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 111 AktG (gilt auch für die GmbH)

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

...

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 116 AktG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

Hilft eine Freistellungserklärung?

Eine Freistellung durch das Unternehmen ist bei AG und eG unzulässig, bei der GmbH eingeschränkt zulässig. In den angelsächsischen Ländern ist sie hingegen bei Schadenersatzansprüchen Dritter möglich und üblich. Sie ist aber

stets problematisch bei Ansprüchen des Unternehmens gegen die eigenen Organe und sie verliert ferner (mangels Masse) die Wirkung bei hoheitlichen und Gläubigeransprüchen im Rahmen einer Insolvenz.

Wem gegenüber haftet das Organ?

Bei der GmbH muss der Aufsichtsrat pflichtgemäß in Deutschland den Anspruch des Unternehmens gegen den Geschäftsführer erheben. Anteilseigner haben das Recht den Aufsichtsrat für mangelhafte Überwachung der Geschäftsführung in Anspruch zu nehmen. Häufig erhebt auch die aktuelle Geschäftsführung Ansprüche gegen ehemalige Geschäftsführer. In geringerem Umfang kommen Direktansprüche von Gläubigern, Sozialversicherungsträgern und Finanzamt im Falle einer Insolvenz hinzu. Drittansprüche von Anteilseignern und Arbeitnehmern entwickeln sich z. Zt. zu weiteren Schwerpunkten.

Genügt eine Manager-Rechtsschutzpolice?

Die Rechtsschutzversicherung zahlt nur die Anwalts- und Gutachterkosten - und dies in aller Regeln nur für den gerichtlichen Bereich. Sie trägt nicht den zu leistenden Schadenersatz, der in der Regel ein Mehrfaches der Verteidigungskosten beträgt.

Warum sollte Ihr Unternehmen eine D&O-Versicherung haben?

- Weil bereits auf Verlangen eines Zehntels des Grundkapitals die Pflicht zur Geltendmachung besteht (§ 147 I AktG)
- Weil der Aufsichtsrat zur Verfolgung der Schadenersatzansprüche verpflichtet

- Weil das Unternehmen vor einer Bilanzschieflage durch Managementfehler besser geschützt wird
- Weil eine D&O-Versicherung die vergleichsweise Beilegung von Haftungsansprüchen ermöglicht. Es wird das Image des Unternehmens - und des Unternehmensleiters - geschützt.

Warum sollten Sie als Manager eine D&O-Versicherung haben?

- Weil Sie als Vorstand, Aufsichtsrat oder Leitender Angestellter schon für Fahrlässigkeit mit dem gesamten Privatvermögen haften
- Weil Sie für Fehler anderer Vorstände und Aufsichtsräte gesamtschuldnerisch mithaften
- Weil Sie komplexe Entscheidungen in der Gegenwart - häufig unter Zeitdruck - treffen. Die Bewertung Ihrer Handlungen wird aber in der Zukunft rückblickend stattfinden.
- Weil dem potentiellen Anspruchsteller klar ist: Der D&O - Versicherer wird dem jeweils betroffenen Organ eine professionelle Abwehr bereitstellen. Wichtig bei Aufrechnungsfällen!
- Weil die Anspruchsmentalität zunimmt

Worauf muß man bei einer guten D&O-Versicherung achten?

- **Keine Beschränkung des Versicherungsschutzes auf privates Haftpflichtrecht.**
Ansprüche aus dem öffentlichen Recht (Abgabenordnung usw.) müssen eingeschlossen sein

- **Mitversicherung von Ansprüchen des Unternehmens und versicherter Personen untereinander z. B. auch Vorstand gegen Aufsichtsrat wg. Geheimnisverrats**
- **kurzer Ausschlusskatalog**
- kein Ausschluss von Vertrauensschäden und fehlerhaften Versicherungsverträgen
- **Enger zentraler Ausschluss**, darf nur für den Handelnden und ab Feststellung gelten; wichtig wegen gesamtschuldnerischer Haftung
- **Feststellung dieses Ausschlusstatbestandes durch ein Gericht** und nicht durch den Versicherer
- **unbegrenzte Rückwärtsversicherung** ohne Zurechnung von Kenntnis anderer versicherter Personen.
- **Mitversicherung von Ansprüchen Dritter** z. B. aus Dienstleistungen
- **Einschluss der leitenden Angestellten**
- **Volle Prozesskostendeckung**, auch wenn der Haftungsanspruch die Deckungssumme übersteigt

Weitere Informationen?

AsseCon ist Ihr Versicherungsmakler für Führungskräfte. Wir kennen die existenziellen Risiken von Vorstand und Aufsichtsrat.

Bitte wenden Sie sich an uns. Wir kennen die Deckungskonzepte des D&O - Marktes und unterbreiten Ihnen gern konkrete Angebote:

AsseCon Assekuranzmakler GmbH
Führungskräfteberatung

<http://www.assecon.de> eMail: info@assecon.de

AsseCon - Leopoldstr. 70 - 80802 München - Tel. 089/343 878 - Fax 089/343 979

Sitz der Gesellschaft: München - Handelsregister München HRB 96356 Geschäftsführer: Manfred Bock

Pflichtangaben nach EU-Vermittlerrichtlinie:

AsseCon ist ein unabhängiger Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung. Es bestehen keine Beteiligungen von oder an Versicherungsunternehmen. Zuständige Erlaubnisbehörde: IHK München; Max-Joseph-Straße 2; 80333 München; Tel.: 089/5116-0 **Registernummer: D-RQ3J-8JVAS-26** Die Eintragung im Vermittlerregister kann überprüft werden: DIHK e.V.; Breite Straße 29; 10178 Berlin; Tel. 030/20308-0 ; www.vermittlerregister.info. Folgende Schlichtungsstellen können zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden: Versicherungsombudsmann e.V.; Postfach 08 06 32; 10006 Berlin, Ombudsmann private Krankenversicherung; Kronenstraße 13; 10117 Berlin

Fax 089/343 979

RÜCKANTWORT

AsseCon
Assekuranzmakler GmbH
Leopoldstr. 70

80802 München

eMail: info@assecon.de

Unternehmen

Name, Vorname des Ansprechpartners

Straße

PLZ Ort

Telefon

eMail

Datum

Die Haftung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates

AsseCon bietet Vorständen und Aufsichtsräten wirksamen Schutz gegen die möglichen Konsequenzen Ihrer Entscheidungen. Unsere Deckung schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Vermögensschäden. Bitte informieren Sie sich!

- Bitte übersenden Sie uns Ihre Broschüre „**Managerhaftung**“ **Beispiele zur Haftung von Managern bei Vermögensschäden**.
- Bitte übersenden Sie uns den IHK-Sonderdruck „**Geschäftsführerhaftung - Versicherungen für den Worst Case**“.
- Bitte unterbreiten Sie uns ein Angebot nach folgenden Daten:

Anzahl Personen	_____	Geschäftsführer	_____	Aufsichtsräte				
gewünschte Deckungssumme	<input type="checkbox"/>	€500'	<input type="checkbox"/>	€1 Mio.	<input type="checkbox"/>	€2 Mio.	<input type="checkbox"/>	€5 Mio.
Unternehmensdaten	Bilanzsumme	€	_____					
zum _____	Eigenkapital	€	_____					
	Jahresüberschuss	€	_____					
	Umsatz	€	_____					
	Mitarbeiter		_____					

Hinweise zu Besonderheiten wie Schadenserfahrungen, Vorverträgen usw.:
